



21.12.2020

1  
2  
3 **Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbil-**  
4 **dungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW)**  
5  
6

7 Unter Bezugnahme auf den bekannt gewordenen, undatierten Referentenentwurf zum  
8 Zweiten Gesetz zur Änderung des JAG NRW nimmt die ASJ wie folgt Stellung:  
9

10  
11 **A. Einleitung**  
12

13 Der Referentenentwurf kündigt vollmundig an, eine moderne und zukunftsfähige Ausbildung  
14 zu schaffen. In den Leitlinien wird die Steigerung der Attraktivität, der Zukunftsorientierung  
15 und der Flexibilität des juristischen Studiums betont. Der Inhalt zeigt hingegen: Die notwen-  
16 dige Debatte um eine Reform der juristischen Ausbildung ist ausgeblieben. Der Gesetzent-  
17 wurf enthält im Wesentlichen kleinteilige Änderungen, um eine bundesweite Harmonisie-  
18 rung des Studiums zu erreichen. Die wenigen substanziellen Änderungen bringen keine Fort-  
19 schritte, sondern gefährden funktionierende Ausbildungsmodelle. Die Idee einer zukunftsori-  
20 entierten und guten juristischen Ausbildung ist dem Gesetzentwurf nicht anzumerken. Die  
21 Änderung des JAG hat in vielen Teilen das Notwendige verfehlt. Statt die dringend notwen-  
22 dige Gewinnung von Absolvent\*innen für die Justiz zu fördern, schafft der Reformgeber un-  
23 nötigen Mehraufwand in der ohnehin als „umfangreich, trocken, langwierig und langwei-  
24 lig“ verschrienen Juristenausbildung und sorgt eher dafür, dass bereits Abiturient\*innen von  
25 der Aufnahme eines Jurastudiums abgeschreckt werden. Die vom Justizminister Biesenbach  
26 ausgegebenen Leitlinien „Attraktivität, Internationalität und Individualität“ werden verfehlt.  
27 Auch die dringend notwendige vertiefte Diskussion über Ziele und Methoden der juristischen  
28 Ausbildung ist ausgeblieben.  
29

30  
31 **B. Die Regelungsvorschläge im Einzelnen:**  
32

33 **I. Auswahl der Prüfenden und Besetzung von Prüfungskommissionen (§§ 4 Abs. 2 Satz 3**  
34 **JAG NRW-E, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 49 Abs. 3 JAG NRW)**  
35

36 Die derzeitige „Soll-Regelung“, nach der möglichst ein Mitglied der mündlichen Prüfungs-  
37 kommission und eine\*r der zwei Klausurkorrektor\*innen im ersten Staatsexamen aus dem  
38 Bereich der Hochschule kommen soll, wird leider derzeit unzureichend umgesetzt. Aus der  
39 Erfahrung wird diese Voraussetzung etwa in 10-20 % der Prüfungen eingehalten. Das OVG  
40 Münster sieht in dieser fortwährenden Nicht-Einhaltung der Soll-Klausel anscheinend einen  
41 Verfahrensfehler, der dazu führt, dass Prüfungsarbeiten nun neu bewertet werden müssen.  
42 Der Gesetzgeber reagiert darauf, indem er die Soll-Klausel streicht, die in anderen

43 Bundesländern ebenfalls enthalten ist. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, zumal die  
44 der Prüfung vorangehende Ausbildung ausschließlich an den Universitäten stattfindet. Wir  
45 halten es daher für zwingend notwendig, den Gleichlauf von Lehre und Prüfung bzw. den im  
46 Hochschulrecht allgemeinen Prüfungsgrundsatz „Wer lehrt, prüft“ zu sichern und Hochschul-  
47 lehrende in den Prüfungen zu beteiligen. Sinnvoll ist in diesem Zuge, nach der Ursache für  
48 die geringe Anzahl an Prüfer\*innen aus dem Hochschulbereich zu forschen, um anschließend  
49 Hochschullehrende als Prüfende gewinnen zu können, anstatt diese Klausel zu streichen.  
50 Wenn überhaupt erscheint diese Regelung im rein praktisch orientierten zweiten Staatsex-  
51 amen sinnvoll zu sein.

52  
53 Andere, dringend notwendige Verbesserungen in der Zusammensetzung der mündlichen  
54 Prüfungskommission hat der Gesetzgeber gänzlich ausgelassen: So ist statistisch anhand ei-  
55 ner Studie des LPA NRW (abrufbar unter [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristen-  
58 tenausbildung/benotung\\_staetliche\\_juristische\\_pruefungen/180331-v\\_fin-Abschlussbericht-  
59 korr1.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristen-<br/>56 tenausbildung/benotung_staetliche_juristische_pruefungen/180331-v_fin-Abschlussbericht-<br/>57 korr1.pdf)) nachweisbar, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Mitprüflingen eine 6%  
60 geringere Chance haben, die nächsthöhere Notenstufe zu erreichen, sofern die Prüfungs-  
61 kommission nur aus Männern besteht (vgl. S. 20). Die Behebung dieses strukturellen Nach-  
62 teils und die damit einhergehende Herstellung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit  
63 weiblicher Prüflinge kann nur sichergestellt werden, indem jede Prüfungskommission zwin-  
64 gend mindestens durch eine weibliche Prüferin besetzt wird.

65 Bei Personen mit Migrationshintergrund weist die vorgenannte Studie signifikant schlechtere  
66 Noten im Vergleich zu Kommilitonen ohne Migrationshintergrund auf (vgl. S. 23 f.), geht al-  
67 lerdings wegen zu geringer Vergleichswerte nicht auf die Möglichkeit einer Besetzung der  
68 Prüfungskommission mit Personen mit Migrationshintergrund ein. Gleichwohl liegt der Ver-  
69 dacht eines ähnlichen statistischen Effekts nahe, sodass im Fall von Prüflingen mit Migrati-  
70 onshintergrund auch Prüfer\*innen mit Migrationshintergrund der Kommission angehören  
71 sollten. Auch hier sollten LPA und Justizprüfungsämter Personen mit Migrationshintergrund  
72 gezielt motivieren, die Tätigkeit als Prüfer\*in wahrzunehmen.

## 73 **II. Vorgaben für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E** 74 **NRW, 7 Abs. 1 JAG NRW)**

75  
76 In den Vorgaben für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zur Förderung der  
77 bereits jetzt notwendigen fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung ein Um-  
78 fang von zwei Semesterwochenstunden vorgegeben. Wir halten diesen Schritt für unterstüt-  
79 zenswert, um das Vorhandensein ausreichender fremdsprachlichen Kompetenzen bei den  
80 Studierenden sicherzustellen.

81 Darüber hinaus wird vorgegeben, künftig fünf Aufsichtsarbeiten sowie fünf Hausarbeiten ab-  
82 solvieren zu müssen. Während die Aufsichtsarbeiten ohnehin Prüfungsgegenstand in der  
83 staatlichen Pflichtfachprüfung sind und daher schon jetzt an allen Universitäten Teil der Prü-  
84 fungsordnungen sind, werden die fünf Hausarbeiten bislang an keiner nordrhein-westfäli-  
85 schen Universität verlangt. Die Umsetzung dieser Maßnahme bedeutet somit eine Mehrbe-  
86 lastung für die nordrhein-westfälischen Studierenden. Es ist auch nicht ersichtlich, wann im  
87 Studienverlauf die zusätzlichen Hausarbeiten angefertigt werden sollen. Häufig ist hierfür –  
88 eingedenk des in der Regel ausfüllenden Vorlesungsprogramms – die vorlesungsfreie Zeit  
89 vorgesehen. Selbst unter Einbeziehung der Schwerpunktsemester stehen bis zum Beginn der  
90 Examensvorbereitung grundsätzlich aber nur sechs solcher Perioden zur Verfügung, in die

91 auch noch die Ableistung der Pflichtpraktika sowie regelmäßig die Anfertigung einer oder  
92 mehrerer Seminararbeiten fallen, ferner Erholungsurlaube sowie ggf. blockweise Erwerbsar-  
93 beit. Zudem gefährdet eine verbindliche Festsetzung sowohl für Aufsichtsarbeiten als auch  
94 für Hausarbeiten die mit dem Gesetzentwurf erstrebte Mobilität, indem sie Studierende von  
95 Fakultäten anderer Bundesländer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, von einem Wech-  
96 sel nach Nordrhein-Westfalen abhält. Wir halten die Vorgabe weiterer Arbeiten, die haupt-  
97 sächlich der Falllösung dienen, daher nicht für zielführend und lehnen dieses zusätzliche  
98 Meldeerfordernis ab.

99

100

### 101 **III. Grundlagenorientierung (§§ 7 Abs. 2, 28 Abs. 2 JAG NRW-E)**

102

103 Wir begrüßen es, dass der Gesetzentwurf in § 7 Abs. 2 JAG NRW-E vorsieht, auch ethische  
104 Fragen des Rechts und insbesondere Kenntnisse über die Pervertierung des Rechts im Natio-  
105 nalsozialismus zu vermitteln. Dabei muss klargestellt sein, dass es nicht bloß um historische  
106 Faktenkenntnis geht. Vielmehr muss die Kenntnis von Ethik, Philosophie und der Geschichte  
107 insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus dazu führen, ein kritisches Bewusstsein für  
108 die Strukturmerkmale und die Methodik des Rechts zu vermitteln. Angehende Jurist\*innen  
109 sollten die methodischen Fähigkeiten besitzen, rechtsstaatliches Recht und rechtsstaatswid-  
110 riges Unrecht zu unterscheiden. Dieses Grundlagenwissen soll sowohl in die bestehenden  
111 Vorlesungen integriert als auch in eigenen Veranstaltungen vermittelt werden.

112 Trotz des begrüßenswerten Ansatzes, Ethik und NS-Unrecht an wichtiger Stelle im Gesetz  
113 aufzunehmen, bedauern wir, dass weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung konkrete  
114 Vorschläge enthalten, wie diese Kenntnisse in der Ausbildung vermittelt werden können.  
115 Vielmehr erklärt das Gesetz diese Aufgabe zur Aufgabe der Fakultäten „in eigener Zuständig-  
116 keit“ (S. 38 der Gesetzesbegründung) und hält sich somit aus der Umsetzung weitgehend  
117 heraus. Dabei bleibt es aber nicht: Das Zwischenprüfungskonzept des § 28 Abs. 2 JAG NRW-E  
118 – das bereits aus anderen Gründen abzulehnen ist – sieht lediglich Klausuren in den Pflichtfä-  
119 chern vor. Auch zur Zulassung zur Zwischenprüfung dürfen lediglich Pflichtfächer geprüft  
120 werden. Waren bislang auch Arbeiten zu den Grundlagen des Rechts notwendiger Bestand-  
121 teil der Zwischenprüfung, so werden diese nun in das Schwerpunktstudium verlagert, das  
122 gleichzeitig im Umfang gekürzt werden soll. Der Gesetzentwurf bewirkt somit trotz des ver-  
123 heißungsvollen Wortlauts keine Stärkung der Grundlagenkenntnis, sondern drängt die  
124 Grundlagen zugunsten der Pflichtfächer in eine noch größere Nischenrolle. Dieser Tendenz  
125 ist entschieden entgegenzutreten. Die Tendenz, dass diese gutgemeinte Regelung völlig ins  
126 Leere geht, ist sehr wahrscheinlich. Vielmehr ist zu verlangen, dass Art und Umfang der Ver-  
127 mittlung und Prüfung von Grundkenntnissen in Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und ju-  
128 ristischer Methodik im Gesetz verbindlich vorgegeben wird. Denn die Wissenschaftlichkeit  
129 des Studiums erfordert es, auch eine Reflexion über Möglichkeit und Grenzen der juristi-  
130 schen Methodik vorzunehmen, um das Rechtssystem und die Rechtspraxis auch von einem  
131 externen Standpunkt kritisch zu betrachten und sich ein realistisches Bild von der Steue-  
132 rungsfähigkeit des Rechts zu machen.

133

134

### 135 **IV. Flexibilisierung der praktischen Studienzeit (§ 8 JAG NRW)**

136

137 Die Möglichkeit, die praktische Studienzeit künftig in drei Teilen abzulegen, führt zu einer er-  
138 heblichen Flexibilisierung für die Studierenden. Die bisherige Notwendigkeit sechswöchiger

139 Praktika führte dazu, dass in der bloß neunwöchigen vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr ein  
140 Praktikum nahezu zum vollständigen Wegfall der Erholungszeit zwischen den Semestern  
141 führte, sodass Praktika sinnvoll nur im Sommer möglich waren. Vierwöchige Praktika lassen  
142 sich mit der kurzen vorlesungsfreien Zeit des Frühjahrs deutlich besser vereinbaren. Ebenso  
143 ist es im Sinne einer flexiblen Ausbildung, die Möglichkeit eines „Wahlpraktikums“ offen zu  
144 haben, die mit dem Gesetzentwurf geschaffen wird. Insoweit ist die Änderung des § 8 JAG  
145 NRW zu unterstützen.

146 Andere Bundesländer oder fachspezifische fremdsprachige Ausbildungen (FFA) sehen aber  
147 teilweise auch dreiwöchige Praktika vor, für die unter der bisherigen Rechtslage eine Auftei-  
148 lung des sechswöchigen Praktikums problemlos möglich war. Die Formulierung „in der Re-  
149 gel“ entfällt nun jedoch, zudem wird auf maximal drei Teile begrenzt. Dadurch kommt es zu  
150 einer Verschärfung, für die kein Sachgrund ersichtlich ist. Die Möglichkeit, auch vier dreiwö-  
151 chige Praktika anzuerkennen, sollte daher bestehen bleiben.

152

153

#### 154 **V. Harmonisierung des Pflichtfachstoffs (§ 11 JAG NRW)**

155

156 Eine Verschlinkung des in § 11 JAG NRW geregelten Pflichtfachstoffes halten wir für unab-  
157 dingbar, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Stoff zu ermöglichen und gleichzei-  
158 tig die „Studierbarkeit“ des Faches zu erhalten. Die Reform des JAG 2003 hat hier in der Pra-  
159 xis zu keinem durchschlagenden Erfolg geführt. Die Reform 2020 versucht sich nicht einmal  
160 an einer Verschlinkung des Pflichtstoffes. Zwar spricht S. 41 der Gesetzesbegründung von ei-  
161 ner „Reduzierung der Stoffmenge“. Revidiert wird dies bereits auf S. 42, wo von „moderaten  
162 Änderungen“ im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage der Fall ist. S. 43 spricht von „Randkor-  
163 rekturen am hergebrachten Katalog“, um sodann auf die grundsätzliche Bedeutung der Er-  
164 weiterung um europarechtliche Fragen hinzuweisen. Hinter der Änderung des § 11 JAG NRW  
165 versteckt sich also nicht etwa eine Kürzung, sondern eine Erweiterung des Pflichtfachstoffes.  
166 Diese geht an den Befunden, dass zu viel Stoff gelernt werden muss, glatt vorbei.

167 Stattdessen ist eine echte Kürzung des Pflichtfachstoffes anzustreben. Um der Tatsache ge-  
168 recht zu werden, dass durch Gesetzgebung häufig neue Rechtsinstitute geschaffen werden,  
169 die trotz fehlender Relevanz für systematisches Lernen zunächst in den Prüfungsstoff fallen,  
170 ist bei der Angabe der Prüfungsgebiete auf Negativkataloge (etwa § 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. b), Nr.  
171 13 lit. b) JAG NRW-E) zu verzichten. Stattdessen sollten Positivkataloge des zu prüfenden  
172 Stoffs gewählt werden (etwa § 11 Abs. 2 Nr. 7 lit. b), Nr. 13 lit. c) JAG NRW-E).

173

174 Sogar noch wichtiger ist es, in der Prüfungspraxis eine Reduktion des Geprüften vorzuneh-  
175 men. So sollte auch in den Kernmaterien auf eine detaillierte Kenntnis von veralteten Mei-  
176 nungsstreitigkeiten und speziellen Gerichtsurteilen verzichtet werden. Stattdessen sind die  
177 Aufgaben weniger umfangreich zu konzipieren, um anstelle der auswendig gelernten Kennt-  
178 nis bestimmter Probleme künftig stärker die Argumentationsfähigkeit und das Methodenver-  
179 ständnis der Studierenden und Referendar\*innen zu überprüfen. Im zweiten Examen sollte  
180 auf die Wiedergabe bloß auswendig gelernter Formalia verzichtet werden, vielmehr sind in  
181 der Praxis verbreitete Vordrucke auch im Examen zuzulassen. Ziel der Examensklausuren  
182 sollten Strukturverständnis und die Anwendungsmethodik sein. Diese Zielsetzung ist aus-  
183 drücklich im Gesetz zu verankern.

184

185

186 **VI. Förderung praxisnaher Angebote (Moot Court, Law Clinic, ...) (§§ 7 Abs. 3, 25 Abs. 2 Satz**  
187 **2 Nr. 6 JAG NRW-E)**

188  
189 Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine der nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW-E vorgesehenen  
190 Hausarbeiten bei der Teilnahme an einer fremdsprachlichen Verfahrenssimulation („Moot  
191 Court“) künftig ersetzt werden kann. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 JAG NRW-E ermöglicht zudem,  
192 bei der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung („Law Clinic“) künftig ein Freise-  
193 mester für die Freischussfrist zu erhalten. Wir unterstützen die damit verbundene Förderung  
194 praxisbezogener Angebote. Diese schaffen einen für die wissenschaftliche Reflexion hilfrei-  
195 chen Perspektivenwechsel im Studium und fördern zudem Kompetenzen, die in der späteren  
196 beruflichen Praxis hilfreich sind. Zudem können sie auch die Freude am Studieren und die  
197 Motivation für das Fach stärken. Gleichwohl stellt sich uns die Frage, wieso „Moot  
198 Courts“ sowohl in § 7 Abs. 3 JAG NRW-E als auch in § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 JAG NRW nur  
199 dann privilegiert werden, wenn sie in einer fremden Sprache durchgeführt werden. Wir sind  
200 der Auffassung, dass sowohl deutschsprachige als auch fremdsprachige „Moot Courts“ einen  
201 Mehrwert für die Ausbildung bringen und daher alle Sprachen gleichmäßig von der Privile-  
202 gierung profitieren sollen.

203  
204  
205 **VII. Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit (§ 12 JAG NRW)**

206  
207 Die durch den Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Abschichtung wurde leider  
208 nur in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen umgesetzt, während sie in an-  
209 deren Bundesländern unbeachtet blieb. Sie schafft für die Studierenden die Möglichkeit, sich  
210 in der Vorbereitung auf das Examen stärker auf die einzelnen Bereiche konzentrieren zu kön-  
211 nen. Die erworbene Fachkenntnis in einzelnen Gebieten hilft später, Zusammenhänge besser  
212 zu erkennen. Unverständlich ist in diesem Zuge, dass S. 44 der Gesetzesbegründung die in  
213 den meisten Studiengängen an Hochschulen übliche Modularisierung als generell verfehlt  
214 kritisiert. Auch im rechtswissenschaftlichen Studium kann ein enthaltener Bachelorabschluss  
215 erheblich zur Reduktion des Prüfungsdrucks beitragen (dazu später).  
216 Die vom Gesetzentwurf vorgenommene Kopplung der Abschaffung der Abschichtung und  
217 des Verbesserungsversuchs für alle überzeugt nicht. Es handelt sich um zwei grundsätzlich  
218 verschiedene Materien, die nur zur besseren Vermarktung gekoppelt werden. Überdies ist  
219 der Verbesserungsversuch für alle sozial ungerecht ausgestaltet. Die Abschichtung ist fest in  
220 der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen angekommen und sollte beibehalten werden. Die  
221 einheitsjuristische Ausbildung bleibt bereits dadurch gewahrt, dass die Querbezüge zwischen  
222 den Rechtsgebieten einen wichtigen Teil der Examensklausuren bilden und mündliche Prü-  
223 fung sowie das zweite Staatsexamen ohnehin in allen Fächern erfolgen.

224  
225  
226 **VIII. Wertigkeitsverschiebung von der mündlichen hin zur schriftlichen Prüfung (§ 18 JAG**  
227 **NRW)**

228  
229 Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Bundesländer soll das Gewicht der mündlichen Prü-  
230 fung künftig von derzeit 40 % auf 35% reduziert werden. Hintergrund dabei dürfte die kol-  
231 portierte Praxis des Bundeslandes Bayern sein, Prüfungen aus Nordrhein-Westfalen wegen  
232 des hohen Anteils mündlicher Prüfungsleistungen nicht gleichwertig anzuerkennen. Der Ge-  
233 setzgeber geht dabei vom Fehler aus, Vortrag und Prüfungsgespräch gleichzusetzen, obwohl

234 der Vortrag eher der Aufsichtsarbeit als dem Prüfungsgespräch vergleichbar ist (zutreffend S.  
235 49 der Gesetzesbegründung).  
236 Das Prüfungsgespräch würde in der Folge nur noch mit 25% in die Prüfungsnote eingehen,  
237 während selbst Bayern derzeit bestrebt ist, die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs auf 30% zu  
238 erhöhen. Wir halten sowohl schriftliche als auch mündliche Kompetenzen für angehende Ju-  
239 rist\*innen für wichtig. Daher sind wir der Auffassung, dass mit dem Dreiklang aus Aufsichts-  
240 arbeiten, Vortrag und mündlicher Prüfung in ihrer aktuellen Wertigkeit ein Weg bereitet ist,  
241 hochwertige Examina anzubieten, die die Kompetenzen der Prüflinge adäquat abbilden.  
242 Diese Gewichtung sollte daher nicht verändert, sondern beibehalten werden. Der Vortrag  
243 schafft eine zwischen Prüfungsgespräch und Aufsichtsarbeit liegende Prüfungsform (S. 49  
244 der Gesetzesbegründung), sodass seine Wertung nicht einseitig der mündlichen Prüfung zu-  
245 zurechnen ist. Selbst wenn man ihn als Prüfungsleistung *sui generis* hälftig zur schriftlichen  
246 sowie zur mündlichen Prüfung rechnet, läge Nordrhein-Westfalen derzeit bereits mit 35% im  
247 bundesweit angestrebten Korridor für die Wertigkeit der mündlichen Prüfung. Konsequen-  
248 terweise würde die vom Reformgeber angestrebte Herabsetzung der Gewichtung der münd-  
249 lichen Prüfung die Bedeutung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhöhen, die seit jeher für  
250 ihre Härte und Intransparenz bei der Bewertung kritisiert werden. Die fachlich-mündliche  
251 Kompetenz werden im Studium kaum bis gar nicht ausgebildet. Diese Tatsache läuft dem Be-  
252 ruf des Juristen zuwider, da die mündliche Kompetenz ein essenzieller Bestandteil der Tätig-  
253 keit vor Gerichten, Behörden und seiner Mandantschaft ist. Daher ist die mündliche Kompe-  
254 tenz im Studium und Referendariat zu intensivieren, damit der ausgebildete Jurist sich auch  
255 einwandfrei und sicher ausdrücken kann. Der Vortrag ist weiterzuentwickeln von der reinen  
256 Präsentation einer Falllösung zu einem interaktiven Prüfungsformat, in dem fallbezogene  
257 Rückfragen zum dogmatischen und methodischen Verständnis vorgesehen sind.

258  
259

#### 260 **IX. Begründung; Einsichtnahme**

261

262 Der Gesetzgeber stellt hier unnötige Hürden für die Einsichtnahme in die Klausuren auf. Es  
263 ist daher der Anspruch auf kostenlose jedenfalls elektronische Zusendung zu verankern.

264

265

#### 266 **X. Anerkennung von Erziehungszeiten und Pflegezeiten (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 JAG 267 NRW)**

268

269 Das Engagement von Personen, die mit Kindern ihren Studienabschluss verfolgen, sollte ho-  
270 noriert und die Vereinbarung von Kind und Studium gesteigert werden. Daher unterstützen  
271 wir es, dass nun neben dem Mutterschutz auch Elternzeiten und Pflegezeiten im Rahmen  
272 der Freisemesterregelung anrechenbar sein können.

273

274 An dieser grundsätzlich unterstützenswerten Regelung müssen wir allerdings eine sach-  
275 fremde Verschärfung zum *status quo* bemängeln: So führt der leicht geänderte Wortlaut von  
276 § 25 Abs. 2 Satz 4 JAG NRW-E dazu, dass künftig keine Ausnahmen mehr möglich sind, sollte  
277 der Privilegierungstatbestand nicht zu vier Wochen in die Vorlesungszeit fallen. Dies ver-  
278 kennt, dass bereits im Studium Leistungen wie Praktika und Hausarbeiten bestehen, die in  
279 der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen sind. Spätestens ab der Examensvorbereitung verwi-  
280 schen die Grenzen zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit. Ein Studium mit Kind  
281 oder pflegebedürftigen Verwandten ist jedoch nicht bloß dann honorierungswürdig, wenn

282 die betroffenen Zeiten in die Vorlesungszeit fallen, sondern auch, wenn sie das Studium in  
283 vorlesungsfreien Zeiten hindern. Die in § 25 Abs. 2 Satz 4 JAG NRW-E enthaltene Begrenzung  
284 der Privilegierung auf die Vorlesungszeit widerspricht daher der Studienrealität und sollte  
285 gestrichen werden.

286  
287

#### 288 **X. Verbesserungsversuch für alle (§ 26 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW-E)**

289

290 Wir begrüßen es, dass der Verbesserungsversuch für alle Studierenden – unabhängig von der  
291 Semesterzahl – eröffnet wird. Andere Bundesländer haben diese Möglichkeit bereits ge-  
292 schaffen, die Chancengleichheit für die Studierenden aus NRW gebietet somit diese Ände-  
293 rung. Die Zielsetzung, Studierende durch die Vorgabe einer Freischussfrist zulasten der Qua-  
294 lität zu einer kürzeren Studienzzeit zu bewegen, verleitet zu einer verfrühten Anmeldung (so  
295 auch S. 57 des Gesetzesentwurfs) und sollte nicht das Leitbild der juristischen Ausbildung  
296 sein.

297 Die Ausgestaltung der Regelung ist allerdings sozial ungerecht. So sieht § 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG  
298 NRW die Möglichkeit vor, Gebühren für einen Verbesserungsversuch zu erheben, sofern sich  
299 die Studierenden nicht mehr innerhalb der Freischussfrist befinden. S. 79 der Gesetzesbe-  
300 gründung zeigt, dass diese Möglichkeit auch genutzt werden soll. Damit werden jedoch ge-  
301 rade diejenigen Studierenden weiter benachteiligt, die sich neben ihrem Studium noch ihren  
302 Lebensunterhalt verdienen müssen und daher typischerweise mehr Zeit für ihr Studium be-  
303 benötigen. Zudem verleitet gerade diese Regelung dazu, sich zulasten der Qualität verfrüht  
304 zum Examen zu melden. Noch mehr als im zweiten Examen führen die Gebühren dazu, den  
305 Studienerfolg von den finanziellen Mitteln abhängig zu machen. Für ein sozialverträgliches  
306 Studium sollten sowohl im ersten als auch im zweiten Examen kostenlose Verbesserungsver-  
307 suche ermöglicht werden.

308  
309

#### 310 **XI. Vorgaben zur Zwischenprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG NRW)**

311

312 Seine geplanten Änderungen in § 28 Abs. 2 JAG NRW verkauft der Referentenentwurf als  
313 „Aufwertung der Zwischenprüfung“. Von diesem Euphemismus sollte man sich nicht blenden  
314 lassen. Derzeit wird die Zwischenprüfung im Regelfall modularisiert und durch Semesterab-  
315 schlussklausuren angeboten. Diese haben sich auch laut Gesetzesentwurf bewährt (S. 59).  
316 Diese funktionierenden modularisierten Modelle werden allerdings durch die Vorgaben zur  
317 Zwischenprüfung zerstört.

318

319 So besteht die Zwischenprüfung künftig einheitlich aus drei Klausuren, im Vorfeld dürfen ma-  
320 ximal neun Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung verlangt werden. In Köln und  
321 Münster führt die Änderung konkret dazu, dass weniger Prüfungsleistungen abgelegt wer-  
322 den müssen (Köln: derzeit 18 Prüfungsleistungen, Münster: derzeit mindestens 14 Prüfungs-  
323 leistungen) und das Studium des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts in der Folge in seiner  
324 Breite verringert wird. Das Grundstudium mag so zwar entlastet werden, die entstehenden  
325 Lücken wirken sich in der staatlichen Pflichtfachprüfung aber zulasten der Studierenden aus.  
326 Die Erfahrung zeigt, dass „optionale“ Veranstaltungen meist nicht besucht werden. Es steht  
327 daher zu befürchten, dass die aus dem Stoff des § 28 Abs. 2 JAG NRW ausgeklammerten Be-  
328 reiche in Zukunft vermehrt außeruniversitär bei privaten Repetitorien erlernt werden, was  
329 dem Ziel eines universitären Studiums zuwiderläuft und dazu führen kann, dass das Erlernte

330 nicht mehr kritisch reflektiert wird. Was andersherum mit der Ausgestaltung der Zwischen-  
331 prüfung als eigene Prüfung – im Gegensatz zum modularisierten Modell in der Verantwor-  
332 tung der Hochschulen – gewonnen wäre, ist nicht im Ansatz ersichtlich. Die Erste Juristische  
333 Prüfung schafft bereits eine landeseinheitliche Prüfung, über die hinaus eine Vereinheitli-  
334 chung der Zwischenprüfung nicht erforderlich ist.

335  
336 Der landesweiten Qualität des Studiums wird mit dieser Regelung somit nicht gedient, viel-  
337 mehr werden die qualitativ führenden Modelle des Landes zerschlagen. Dabei werden wich-  
338 tige Bereiche des Rechts wie etwa das Zivilprozessrecht, das Arbeitsrecht und das gesamte  
339 Verwaltungsrecht aus der Zwischenprüfung ausgeklammert. Es steht zu befürchten, dass die  
340 Studierenden diese Kompetenzen nach der Änderung mangels Relevanz für die Zwischenprü-  
341 fung im Studium nicht erlernen. Dies wird sich zulasten der Examina und der Qualität der  
342 Ausbildung in Nordrhein-Westfalen auswirken.

343  
344 Die bewährte Autonomie der Fakultäten in der Zwischenprüfung hat sich bewährt und sollte  
345 beibehalten werden. Sollen landesweit einheitliche Vorgaben geschaffen werden, so können  
346 diese etwa die derzeit genannten Kompetenzen als Mindeststandard verlangen. Lösungen,  
347 die frühzeitig darüber hinaus Rechtsmaterien vermitteln, sollten von einer Änderung jedoch  
348 nicht zerstört werden.

349  
350  
351 **XII. Harmonisierungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 JAG**  
352 **NRW)**

353  
354 Der Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung wird künftig von (mindestens) 16 auf (genau)  
355 14 Semesterwochenstunden reduziert. Die damit verbundene Konzentration auf das Stu-  
356 dium des Pflichtfachstoffs (deutlich S. 60 der Gesetzesbegründung) zeugt von einer verfehlt-  
357 en Prioritätensetzung zugunsten des streng vorgegebenen Stoffes und zulasten einer Indivi-  
358 dualisierung und Spezialisierung. Der Schwerpunkt bietet die Möglichkeit, sich wissenschaft-  
359 lich mit einzelnen Fragestellungen auseinanderzusetzen, sich zu spezialisieren und die Hin-  
360 tergründe des Rechts besser zu verstehen. Er vermittelt methodische Fähigkeiten, die später  
361 den Umgang mit neuen Rechtsmaterien erleichtern. Somit schafft er einen wesentlichen As-  
362 pekt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Anstelle des Schwerpunktes ist der Pflicht-  
363 fachstoff erheblich zu verschlanken. So gelingt es, den Fokus des Studiums vom Auswendig-  
364 lernen bestimmter Fallkonstellationen hin zu exemplarischer, methodenbasierter Arbeit zu  
365 lenken.

366  
367 Die einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Bewertung haben sich hingegen im bundesweiten  
368 Vergleich soweit auseinanderentwickelt, dass die bestehenden Differenzen die Akzeptanz  
369 und letztlich die Existenz des Schwerpunktstudiums gefährden können. Die vorgenommene  
370 Harmonisierung der Prüfungsleistungen erscheint daher notwendig und entspricht in der  
371 Praxis dem Kompromissvorschlag, auf den sich der Koordinierungsausschuss der Landesjus-  
372 tizministerien und die juristischen Fakultäten im letzten Jahr geeinigt haben. Die Planungen  
373 zu den Prüfungsleistungen werden daher von uns unterstützt.

374  
375  
376  
377

### 378 XIII. Übergangsfristen (Art. 2 des Gesetzes)

379

380 Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Regelungen drei Monate nach der Verkündung  
381 in Kraft treten. Dabei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass die Universitäten  
382 die „notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der  
383 Änderungen“ – darunter die von uns abgelehnte vollständige Neustrukturierung der Zwi-  
384 schenprüfungsordnung – binnen dieser Zeit treffen können. Dieser Glaube verkennt die uni-  
385 versitäre Realität. Selbst bei einem Konsens aller Beteiligten nehmen Änderungen der Prü-  
386 fungsordnung wegen der Vielzahl zu beteiligender universitärer und staatlicher Akteur\*in-  
387 nen mehrere Monate in Anspruch. Dazu dürfte eine Änderung der Zwischenprüfungsord-  
388 nung nicht im Konsens erfolgen, sondern die Entwicklung eines Konzepts dürfte längere Zeit  
389 in Anspruch nehmen. Bedenkt man dazu, dass die Universitäten ihrerseits Übergangsfristen  
390 bei einer Umstellung der Prüfungsordnung einräumen müssen, um das schutzwürdige Ver-  
391 trauen der Studierenden in ihre erbrachten Prüfungsleistungen und Studienverläufe zu be-  
392 rücksichtigen, ist den Universitäten eine rechtmäßige Umsetzung der Änderungen innerhalb  
393 der Übergangsfrist gar nicht möglich. Bestenfalls entsteht aus der kurzen Frist Chaos und  
394 Rechtsunsicherheit an den Universitäten, näher liegt allerdings eine verfassungswidrige un-  
395 echte Rückwirkung durch die Übergangsbestimmung. Um die notwendigen Umstellungen zu  
396 gewährleisten, ist eine Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten notwendig.

397

398 Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes sieht weiter eine Anwendbarkeit der Vorschriften des alten Rechts  
399 bezüglich der staatlichen Pflichtfachprüfung vor, wenn sich die Studierenden binnen fünf-  
400 zehn Monaten nach Verkündung des Gesetzes zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Ab  
401 dem sechzehnten Monat gilt die Neufassung, die Veränderungen im Prüfungsstoff sowie den  
402 Meldevoraussetzungen mit sich bringt. Bedenkt man, dass eine Examensvorbereitung etwa  
403 12-18 Monate dauern kann, so ist diese kurze Frist geeignet, für Prüflinge noch während der  
404 Vorbereitung auf das Examen zusätzliche Meldevoraussetzungen zu schaffen und den zu ler-  
405 nenden Stoff zu verändern. Studienverläufe werden jedoch langfristig geplant, sodass diese  
406 kurze Frist zu stark in den Studienverlauf eingreift. Dies gilt umso mehr, als bei der Änderung  
407 2003 eine mehr als dreijährige Übergangsfrist vorgesehen wurde (§ 66 Abs. 1 JAG NRW). Wir  
408 halten es daher für notwendig, die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Vorschrif-  
409 ten über die staatliche Pflichtfachprüfung auf mindestens diese drei Jahre zu verlängern.  
410 Sollte der Gesetzgeber an den 5 verpflichtenden Hausarbeiten festhalten, muss die Über-  
411 gangsfrist sogar noch weiter verlängert werden.

412 Probleme bringt diese Frist auch für abgeschlossene universitäre Schwerpunktbereichsprü-  
413 fungen mit sich. Derzeit entspricht keine universitäre Prüfungsordnung den neuen Vorgaben  
414 an die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt. Dies kann dazu führen, dass bei einer achtzehn-  
415 monatigen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprü-  
416 fung bereits bei Meldung zum Examen nicht mehr den Voraussetzungen des Gesetzes ent-  
417 spricht. Hier bedarf es einer einheitlichen Frist, bis zu welchem Termin bereits vollständig ab-  
418 gelegte Schwerpunktbereichsprüfungen anerkannt werden, auch wenn sie nicht die Voraus-  
419 setzungen des § 28 Abs. 3 JAG NRW-E erfüllen. Wir schlagen zwecks einheitlicher Bestim-  
420 mungen vor, hier ebenfalls einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen.

421

422 Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes sieht für das Referendariat vor, dass diejenigen Referendar\*innen,  
423 die nach altem Recht begonnen haben, ihr Referendariat auch nach altem Recht beenden  
424 können. Diese Regelung halten wir für zweckmäßig und unterstützen sie.

425

426 **C. Referendariat (Vorbereitungsdienst)**

427

428 **I. Verwaltungsstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW)**

429

430 Die Möglichkeit zur Ableistung der Verwaltungsstation in der Finanz- oder Sozial-, insbeson-  
431 dere aber der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist zu begrüßen. Sie gibt Referendaren die Mög-  
432 lichkeit, den Vorbereitungsdienst individueller entsprechend ihrer Berufsplanung und ihren  
433 Berufswünschen zu gestalten. Unverständlich und abzulehnen ist dagegen, dass nur zwei  
434 Monate der Verwaltungsstation bei einem Gericht abgeleistet werden können sollen. Diese  
435 Möglichkeit sollte vielmehr die ganze Verwaltungsstation umfassen, zumal im andernfalls  
436 verbleibenden einen Monat eine sinnvolle Einarbeitung und Ausbildung an einer neuen Aus-  
437 bildungsstätte ohnehin kaum möglich sind.

438

439

440 **II. Arbeitsgemeinschaften (§ 43 Abs. 3 JAG NRW)**

441

442 Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Reformgeber bestrebt ist den Umfang der Ausbil-  
443 dung in den Arbeitsgemeinschaften um 10 Prozent von 500 auf 550 Unterrichtsstunden zu  
444 erhöhen. Allerdings ist das letztlich nur die aus der Erweiterung des Prüfungstoffes (vgl. 52  
445 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW) resultierende Konsequenz und stellt insofern keine Verbesserung der  
446 bisherigen Situation dar.

447

448

449 **III. Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 50 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW)**

450

451 Die neu aufgenommene Ausschlussfrist, wonach im Falle der Entlassung aus dem öffentlich-  
452 rechtlichem Ausbildungsverhältnis das zweite Staatsexamen durch den / die Präsident\*in  
453 des Landesjustizprüfungsamtes nach Ablauf von zwei Jahren für nicht bestanden zu erklären  
454 wird, ist willkürlich und verletzt Art. 12 GG, weil dadurch der Zugang zu reglementierten Be-  
455 rufen ungerechtfertigt versperrt wird. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Grund der  
456 Nichteinhaltung der zweijährigen Frist und berücksichtigt insofern keine Härtefälle wie Be-  
457 hinderung, Krankheit, persönlich erlittenes Schicksal oder Doppelbelastung bei gleichzeitiger  
458 Promotion. Die vom Reformgeber in der Begründung des Referentenentwurfs aufgeführten  
459 Gründe der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit überzeugen nicht im Ansatz.

460

461

462 **IV. Erweiterung der Gegenstände der Prüfung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW)**

463

464 Die Erweiterung des Pflichtstoffkatalogs für das zweite Staatsexamen sorgt dafür, dass der  
465 ohnehin umfangreiche Prüfungstoff, der neben dem Stoff der ersten juristischen Prüfung  
466 schon heute zahlreiche weitere Materien umfasst, noch umfangreicher und unübersichtli-  
467 cher wird. Dies wirkt abschreckend sowohl gegenüber Studienaspiranten als auch gegen  
468 über Absolventen bei der Frage, ob sie den Vorbereitungsdienst absolvieren wollen.

469

470

471

472

473

474 **V. Prüfungsentscheidung; Prüfungsnote; Zeugnis (§ 56 JAG NRW)**

475

476 Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll künftig erforderlich sein, mindestens die  
477 Hälfte – also vier statt bislang drei – der Aufsichtsarbeiten bestanden zu haben (§ 56 Abs. 1  
478 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG-E). Zur Begründung wird auf die Verbesserung der Qualität der  
479 juristischen Abschlüsse sowie das Bestreben bundesweiter Harmonisierung der juristischen  
480 Prüfungen verwiesen. Das überzeugt nicht, vielmehr werden hierdurch Jurastudium und Vor-  
481 bereitungsdienst wiederum unattraktiver. Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung soll  
482 darüber hinaus die Wertigkeit des Prüfungsgesprächs abgesenkt werden, indem künftig des-  
483 sen Leistungen mit einem Anteil von 25 % anstatt wie bisher mit 30 % berücksichtigen wer-  
484 den. Bei einem Gesamtanteil von 35% der mündlichen Prüfung entfällt ein Anteil von 10%  
485 auf den Aktenvortrag. 65 % der Gesamtnote entfallen auf die schriftlichen Aufsichtsarbeiten  
486 und werden gleichmäßig auf diese verteilt. Auch das überzeugt aus den vorgenannten Grün-  
487 den nicht.

488

489

490 **VI. Ergänzungsvorbereitungsdienst (§ 57 Abs. 1 JAG NRW)**

491

492 Eine nur einmalige Zulassung zum Ergänzungsvorbereitungsdienst scheint nicht sinnvoll. Ent-  
493 scheidend scheinen hier für den Reformgeber ausschließlich finanzielle Aspekte gewesen zu  
494 sein. Hingegen ist die Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes um einen Monat  
495 zweckmäßig und dient so auch der Qualitätssicherung bzw. der Chance, zu bestehen.

496

497

498 **VII. Nochmalige Wiederholung der Prüfung (§ 59 Abs. 1 JAG NRW)**

499

500 Die Streichung der Ermessensvorschrift auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung und Er-  
501 setzung durch eine gebundene Entscheidung sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings  
502 schleust der Reformgeber durch die Hintertür zugleich eine Verschärfung dieser Vorschrift  
503 ein, indem er nun die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig macht, dass in  
504 einer der beiden vorangegangenen Prüfungen eine Mindestdurchschnittspunktzahl von 3,00  
505 erreicht wurde. Das überzeugt nicht. Vielmehr wäre hier ein bedingungsloser Wiederho-  
506 lungsversuch erforderlich und zweckmäßig, zumal es hier um den „Letztversuch“ handelt,  
507 der gravierende Folgen für das berufliche Fortkommen und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG  
508 hat.

509

510

511 **D. Fehlende Elemente im Referentenentwurf**

512

513

514 **I. Angebot eines „integrierten Bachelorabschlusses“**

515

516 Eine wirkliche Zukunftsorientierung des Studiums könnte gelingen, indem den Studierenden  
517 bereits während des Studiums der akademische Grad eines Bachelors verliehen wird, wie es  
518 in Berlin und Brandenburg bereits der Fall ist. Das Studium bis zum Staatsexamen dauert  
519 zehn Semester und die Studierenden haben bereits mit dem Abschluss des universitären  
520 Grundstudiums und des Schwerpunktes gezeigt, Grundzüge des juristischen Handwerks zu  
521 beherrschen, was entsprechend honoriert werden sollte. Der Wille, einen solchen Abschluss

522 einzuführen, ist an den Fakultäten in Bochum und Münster vorhanden. Die Einführung wird  
523 aber leider von den Ministerien der Justiz, für Wissenschaft und des Innern blockiert und of-  
524 fen als „politisch nicht gewollt“ abgelehnt. Als Rechtfertigung wird angegeben, möglichst  
525 viele Absolvent\*innen für die Justiz zur Verfügung haben zu wollen. Dabei hilft der „inte-  
526 grierte Bachelor“ gerade solchen Studierenden, die bereits vor der Examensprüfung wissen,  
527 keinen „klassischen“ juristischen Beruf ergreifen zu wollen, und während ihres Studiums an-  
528 dere Berufswünsche entwickelt haben. Diese Studierenden könnten nicht mehr für die Justiz  
529 gewonnen werden. Sie stehen derzeit vor der Wahl, ihr Studium komplett abzubrechen oder  
530 das erste Staatsexamen zu absolvieren, um im Anschluss den gewünschten Masterstudien-  
531 gang absolvieren zu können oder den Hochschulabschluss als Einstellungsvoraussetzung für  
532 den gewünschten Beruf vorzuweisen. Die Durchführung einer Staatsexamensprüfung ist  
533 volkswirtschaftlich schädlich und verbraucht nicht nur Zeit auf Seiten der Studierenden, son-  
534 dern auch Geld auf Seiten des Landes. Zudem ist es sozial unverträglich, wenn Studierende  
535 aufgrund persönlicher oder äußerer Umstände gezwungen sind, das langwierige Jurastudium  
536 vorzeitig abzubrechen oder an der ersten Pflichtfachprüfung scheitern und trotz erbrachter  
537 Prüfungsleistungen während des Studiums die Universität ohne Abschluss verlassen und auf  
538 das Abitur als höchsten Bildungsabschluss zurückzufallen. Dies stellt nicht zuletzt auch eine  
539 Ungleichbehandlung gegenüber Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen dar,  
540 bei denen auf dem Weg zum akademischen Abschluss „keine Prüfungsleistung verloren  
541 geht“. Ein studienbegleitender Bachelorabschluss kann daher die Flexibilität fördern und Stu-  
542 dierenden die Möglichkeit geben, eine geplante berufliche Umorientierung schneller durch-  
543 zuführen.

544  
545 Auch für die große Mehrzahl der Studierenden, die weiterhin einen juristischen Beruf anstre-  
546 ben und das Staatsexamen ablegen wollen, kann der integrierte Bachelorabschluss das Stu-  
547 dium attraktiver machen. Er nimmt dem Examen seinen Charakter als „Alles-oder-nichts“-  
548 Prüfung und honoriert die vor dem Examen erbrachten Leistungen. Mit dem damit verbun-  
549 denen Selbstbewusstsein der Studierenden fällt es leichter, im Anschluss die Examensklausu-  
550 ren abzulegen. Dieser Weg zum juristischen Staatsexamen als Masteräquivalent sollte wei-  
551 terhin das primäre Ziel des Studiums darstellen. Daher rüttelt diese Forderung nicht am Exa-  
552 men und verlangt keine generelle Umstellung des juristischen Studiums auf das Bachelor-  
553 /Master-System, sondern lediglich einen anerkennungsfähigen Zwischenschritt vor dem  
554 Staatsexamen.

## 555 556 **II. Einführung einer „blinden“ Zweitkorrektur**

557  
558 § 14 Abs. 1 JAG NRW bleibt leider unverändert. Hier wäre es nötig, diesen dahingehend zu  
559 ergänzen, dass beide Korrekturen „blind“ erfolgen, der Zweitkorrektor also nicht bereits vor  
560 seiner Korrektur auf Anmerkungen und Bewertung des Erstkorrektors zugreifen kann. Hin-  
561 tergrund ist die bisherige Praxis, die zeigt, dass sich Zweitkorrektoren in vielen Fällen darauf  
562 beschränken, sich dem Erstkorrektor anzuschließen, ohne eine ausführliche eigene Stellung-  
563 nahme zu verfassen oder bei Diskrepanzen in einen Dialog um die korrekte Bewertung einzu-  
564 treten. Angesichts der enormen Wichtigkeit der Examensnote für den weiteren beruflichen  
565 Werdegang und der unvermeidbaren Subjektivität der Bewertung wäre es notwendig, zwei  
566 unabhängige Meinungen einzuholen und im Anschluss in den Dialog über die korrekte Note  
567 zu treten. Dafür bedarf es einer „blinden“ Zweitkorrektur, die eine (unterschwellige) Beein-  
568 flussung durch den Erstkorrektor von vornherein vermeidet.

569 Der damit entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand in Form der Anfertigung von Scans  
570 und Kopien erscheint angesichts der Bedeutung des Examens gerechtfertigt und kann zudem  
571 sicherstellen, dass keine Prüfungsarbeiten auf dem Postweg verloren gehen. Mittelfristig ist  
572 im kommenden Jahrzehnt ohnehin eine Umstellung auf eine elektronische Anfertigung der  
573 Prüfungsarbeiten zu erwarten. Ab diesem Zeitpunkt wären die Prüfungsarbeiten direkt elekt-  
574 ronisch vorhanden, sodass der zusätzliche Verwaltungsaufwand sogar entfiel.

575  
576

### 577 **III. Größe mündlicher Prüfungskommissionen**

578

579 § 15 Abs. 1 Satz 3 JAG NRW bleibt leider unverändert und sieht weiter vor, dass mündliche  
580 Prüfungen mit bis zu sechs Prüflingen geladen werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass  
581 diese Prüfungen sowohl für Prüfer\*innen als auch für Prüflinge mit erheblichen Strapazen  
582 verbunden sind. Dies ist angesichts der auf beiden Seiten notwendigerweise nachlassenden  
583 Aufmerksamkeitsspanne nur natürlich und führt zu schlechteren Leistungen und ungenaue-  
584 ren Bewertungen. Die Erfahrungen der Praxis sollten daher berücksichtigt und die Zahl  
585 „sechs“ in § 15 Abs. 1 Satz 3 JAG NRW auf „fünf“ verringert werden.

586

587

### 588 **IV. Hilfsmittel im Staatsexamen**

589

590 Die im Staatsexamen zulässigen Hilfsmittel werden nach § 11 Abs. 3 JAG NRW vom Justizmi-  
591 nisterium bestimmt. Dieses hat seine Kompetenz bislang dahingehend ausgeübt, lediglich  
592 die blütenweißen Gesetzestexte zuzulassen, während andere Bundesländer deutlich weiter-  
593 gehende Hilfsmittel erlauben. Wenn der Reformgeber schon von der „Harmonisie-  
594 rung“ spricht, dann sollte er dies nicht nur sporadisch vorsehen, sondern es auch bei dem  
595 Thema erlaubte Hilfsmittel den anderen Bundesländern gleichtun. Insbesondere Kommen-  
596 tierungen, Markierungen, Querverweise oder Griffregister in Gesetzestexten sind in anderen  
597 Bundesländern erlaubt. Sie entsprechen dem Kern juristischer Arbeit am Gesetz und verhin-  
598 dern die Wiedergabe von bloß auswendig Gelerntem. Daher sollten diese Hilfsmittel auch im  
599 nordrhein-westfälischen Staatsexamen zugelassen werden.

600

601 Eine wesentliche Bedeutung in der Praxis haben überdies Handkommentare. Diese sind im  
602 Zweiten Staatsexamen bereits erlaubt. Sie sollten aber auch im Ersten Staatsexamen zuge-  
603 lassen werden. Dies steigert die Praxisnähe der Prüfung und kann die Prüflinge darin unter-  
604 stützen, sich weniger auf das Auswendiglernen bestimmter Definitionen, Streitigkeiten oder  
605 Urteile zu konzentrieren und Methodik und Argumentationstechnik in den Vordergrund zu  
606 stellen.